

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Broderstorf
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung -FwKS-)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) sowie des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf in ihrer Sitzung am 07.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostentatbestand

- (1) Die Gemeinde Broderstorf unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen des Absatzes 1 werden Kosten nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 des BrSchG M-V unentgeltlich sind. Sie werden auch für die Sicherheitswachen erhoben.
- (3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.
- (4) Die Kostenersatzpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

§ 2 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet:
 - a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
 - c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
 - d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
 - e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,

- f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des abwehrenden Brandschutzes,
 - g) der Veranstalter für die Durchführung von Brandsicherheitswachen nach § 21 Absatz 1 Satz 3 BrSchG.
- (2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Absatz 3 BrSchG ist Kostenersatzpflichtige die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenersatzmaßstäbe

- (1) Der Kostenersatz für den Einsatz von Personal bemisst sich nach der Einsatzdauer und der Anzahl der Einsatzkräfte.
- (2) Der Kostenersatz für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Einsatzdauer.
- (3) Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.
- (4) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- (5) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung hinzugerechnet.

§ 4 Sätze des Kostenersatzes

- (1) Die Kostenersatz-Sätze ergeben sich aus folgendem Kostenersatztarif:
- | | |
|--|----------------|
| a) Personal – Einsatzkraft der Feuerwehr | 13 Euro / Std. |
| b) ELW | 14 Euro / Std. |
| c) LF 16 | 21 Euro / Std. |
| d) HLF 20 | 32 Euro / Std. |
- (2) Bei Stundensätzen werden Einsatzzeiten auf die nächste Minute aufgerundet. Der Kostenersatz für eine Minute beträgt 1,67% der im Gebührentarif bestimmten Stundensätze.
- (3) Der Kostenersatz für die Brandsicherheitswache nach § 21 BrSchG entspricht abweichend von Absatz 1 und 2 dieser Regelung in seiner Höhe pro Stunde dem Mindestlohnsatz nach § 1 Absatz 2 Mindestlohngesetz in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den jeweiligen Rechtsverordnungen der

Bundesregierung. Die übrigen Regelungen dieser Satzung gelten für die Brandsicherheitswache fort.

§ 5 Entstehen der Kostenersatzpflicht und Fälligkeit

Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung. Sie wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen fällig. Ist im Bescheid eine spätere Fälligkeit angegeben, so gilt diese.

§ 6 Billigkeitsregelung

Von der Erhebung des Kostenersatzes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte für den Kostenersatzpflichtigen bedeuten würde oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Besondere Aufwendungen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht im Kostenersatztarif enthalten sind, so hat der Kostenersatzpflichtige diese zu ersetzen.
- (2) Zu den besonderen Aufwendungen zählen unter anderem:
 - a) Verbrauchsmittel, wie Ölbindemittel, Schaumbildner;
 - b) die Entsorgung kontaminiertem Ölbindemittels oder Bodens;
 - c) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstung;
 - d) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung;
 - e) Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung.
- (3) Bei einsatzbedingtem Verlust von Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmitteln richtet sich die Höhe des Ersatzes nach deren Wiederbeschaffungswert, im Übrigen ermitteln sich die Kosten nach den tatsächlichen Aufwendungen (Anschaffungs- und Herstellungskosten).
- (4) Darüber hinaus trägt der Kostenersatzpflichtige die im Rahmen der Kostenersatzerhebung entstehenden Portokosten.
- (5) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdunternehmen oder Feuerwehren von Nachbargemeinden einsetzen müssen, so sind die der Gemeinde daraus entstehenden Kosten ebenfalls vom Kostenersatzpflichtigen zu tragen.
- (6) Für die besonderen Aufwendungen gelten die §§ 5 und 6 entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Broderstorf vom 28.03.2007 außer Kraft.

Broderstorf, 07.11.2018


Hanns Lange
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf, 07.11.2018


Hanns Lange
Bürgermeister

